

ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 11/2013

News Nr. 11/2013

WTS legt Studie zu Verrechnungspreisen vor

Steuerliche Behandlung von Managementdienstleistungen in 79 Ländern

Rotterdam/München, 18/11/2013 – Die Verrechnung von Managementdienstleistungen innerhalb multinational agierender Unternehmen ("MNU") wird im OECD-Aktionsplan gegen Base Erosion and Profit Shifting ("BEPS") als eine Form der Aushöhlung von Steuerbemessungsgrundlagen betrachtet. Im Rahmen einer für 79 Länder erstellten Studie der Beratungsgesellschaft WTS wurden speziell diese Verrechnungen näher unter die Lupe genommen. Dabei wird deutlich, dass in vielen Ländern bereits Vorschriften bestehen, welche die steuerliche Behandlung von Managementdienstleistungen regeln. Allerdings sind diese Regelungen von Land zu Land oftmals unterschiedlich. Um die Gefahr einer Doppelbesteuerung für MNUs zu vermindern, ist daher die Erstellung einer angemessenen Verrechnungspreisdokumentation zu empfehlen.

Managementdienstleistungen im Fokus

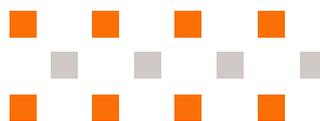
Verrechnungspreise werden unter anderem für Zwecke der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung ermittelt. Zu den grenzüberschreitenden Verrechnungen im Konzern zählen auch Managementdienstleistungen wie etwa administrative, technische und kommerzielle Leistungen, die oftmals von einer Muttergesellschaft an deren ausländische Tochtergesellschaft(en) erbracht werden. Managementdienstleistungen sind immer wieder ein leichtes Ziel für Steuerbehörden bei Außenprüfungen, da die Angemessenheit der Verrechnung dieser Leistungen in der Praxis häufig schwer dokumentiert und daher oft nicht glaubhaft gemacht werden kann.

Die aktuelle Studie der WTS zeigt auf, wie Managementdienstleistungen steuerlich in 79 verschiedenen Ländern behandelt werden. Deutlich wird dabei, dass sich in fast 80 Prozent der betrachteten Länder Steuerbehörden bei Außenprüfungen bereits auf die Verrechnung dieser Leistungen konzentrieren. Darüber hinaus unterliegen derartige Verrechnungen in vielen Ländern (Quellen-)Steuern und/oder sind steuerlich nicht abzugsfähig. In Anbetracht der Tatsache, dass in 75 Prozent der 79 Länder bereits spezifische Gesetze zu Verrechnungspreisen bestehen, stellt sich die Frage, inwieweit sich aus dem Aktionsplan eine Änderung der steuerlichen Behandlung von tatsächlich erbrachten Managementdienstleistungen ergibt.

„In den meisten Ländern bestehen bereits spezifische Vorschriften, die den steuerlichen Umgang mit Verrechnungspreisen regeln – das schließt auch Managementdienstleistungen ein. Allerdings bergen diese Verrechnungen hohes Konfliktpotenzial: Während die Verrechnung aus Sicht eines Landes als Aushöhlung von Steuerbemessungsgrundlagen betrachtet werden könnte, könnte ein anderes Land dieselbe Verrechnung als Schutz der Steuerbemessungsgrundlage ansehen“, erläutert Jan Boekel, WTS Niederlande und Autor der Studie.

Unterschiede bei der Auslegung der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien bleiben bestehen

Unabhängig davon, wie das Ergebnis des Mitte 2013 präsentierten OECD-Aktionsplans ausfallen wird, erwartet die WTS, dass Unterschiede in der lokalen Interpretation der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien und Unterschiede in der landesspezifischen Gesetzgebung weiterhin bestehen bleiben. So haben bisher nur 40 Prozent der Länder ein Programm für



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

Vorabverständigungsvereinbarungen (Advance Pricing Agreements) entwickelt. Das zeigt, dass die Steuerbehörden der verschiedenen Länder nicht den gleichen Erfahrungsstand zum Thema Verrechnungspreise haben. Auch unterscheiden sich die Auffassungen hinsichtlich der Akzeptanz und Anwendbarkeit der Verrechnungspreismethoden, welche zur Ermittlung und Dokumentation von Verrechnungspreisen herangezogen werden.

Vermeidung von Steuerrisiken und Rechtsstreitigkeiten durch angemessene Dokumentation

Der beste Weg zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und Rechtstreitigkeiten ist eine angemessene Verrechnungspreisdokumentation. Diese wird laut Studie in über 90 Prozent der Länder zumindest empfohlen, in 48 Ländern ist diese sogar Pflicht. Dabei ist zu dokumentieren, dass sich die Verrechnung auf eine tatsächlich erbrachte Dienstleistung bezieht, dem Dienstleistungsempfänger daraus ein Nutzen entstanden ist und die dafür angesetzte Dienstleistungsgebühr nicht als zu hoch erachtet werden kann. Um die Fremdüblichkeit der Verrechnung zu belegen, wird in über 75 Prozent der Länder eine Datenbankstudie empfohlen, in 18 Ländern ist sie verpflichtend.

Es bleibt festzuhalten, dass es keinen einheitlichen, weltweit akzeptierten Weg gibt, um die Kosten für Managementdienstleistungen zu allokalieren. Als mögliche Lösung zeigt die WTS im Rahmen der Studie einen Ansatz auf, mittels dessen ein System zur Verrechnung von

Managementdienstleistungen erreicht werden kann, das für mindestens zwei Drittel der an der Studie teilnehmenden Länder akzeptierbar sein sollte.

Bitte hier klicken, um die WTS Studie herunterzuladen:

http://www.wts-alliance.com/en/content/news_2339.php

Kontakt für Medien:

WTS World Tax Service BV

Jan Boekel

Conradstraat 18, Rotterdam

Telefon: +31 10 217 9172

Fax: +31 10 217 9170

E-Mail: jan.boekel@wtsnl.com

Über WTS

WTS ist ein globales Netzwerk von ausgewählten Steuerberatungsunternehmen mit Vertretung in ungefähr 100 Ländern weltweit. Die Beratungsschwerpunkte in unserem Dienstleistungsportfolio sind Steuer- und – Rechtsberatung. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben wir auf Durchführung von Abschlussprüfungen bewusst verzichtet.

Zu unseren Mandanten zählen multinationale Konzerne, nationale und internationale mittelständische Unternehmen, Gemeinnützige Organisationen und private Kunden.

Nähere Informationen finden Sie unter www.wts-alliance.com

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung. Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.

NEWS 11 / 2013

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1

Fax: +420 221 111 788

Tel.: +420 221 111 777

E-mail: info@alferypartner.com

www.alferypartner.com